

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Aufträge, die die Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH (im Folgenden Assekurata) im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen durchführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Assekurata ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **§ 2**

#### **Leistungen der Assekurata**

Die Assekurata erbringt die im Vertrag vereinbarten Leistungen und erstellt die vereinbarten Werke.

Die Assekurata wird vereinbarte Werke oder Teile daraus dem Auftraggeber nach Fertigstellung schnellstmöglich zur Kenntnis geben.

### **§ 3**

#### **Beiderseitige Verpflichtungen**

Auftraggeber und Assekurata benennen jeweils eine Ansprechstelle. Die Assekurata wird die vom Auftraggeber benannte Ansprechstelle für verbindliche Auskünfte, zu Forderungen des Auftraggebers zur Vertragsausführung sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Fragen einschalten, wenn und soweit die Ausführung des Vertrags dies erfordert. Die jeweilige Ansprechstelle wird unverzüglich Auskunft erteilen und Entscheidungen zur Vertragsausführung treffen. Diese sind nur verbindlich, wenn sie von der jeweiligen Ansprechstelle schriftlich vorgenommen oder bestätigt werden.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrags.

### **§ 4**

#### **Mitwirkung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber stellt der Assekurata die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen, Informationen und sonstigen Ressourcen zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung.

Auf Verlangen der Assekurata wird der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich bestätigen.

Der Auftraggeber erbringt die ihm obliegenden Mitwirkungen unentgeltlich.

### **§ 5**

#### **Mitarbeitereinsatz**

Die Assekurata wird zur Leistungserfüllung ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Diese können sowohl Angestellte als auch freie Mitarbeiter sein.

Fällt ein zum Einsatz vorgesehener Mitarbeiter wegen Krankheit oder anderen von der Assekurata nicht zu vertretenden Gründen aus, wird die Assekurata den Mitarbeiter innerhalb einer angemessenen Frist ersetzen.

## § 6

### Terminüberschreitungen

Die Assekurata wird den Auftraggeber über Terminüberschreitungen unterrichten, sobald diese für die Assekurata absehbar sind.

Sind Terminüberschreitungen auf die Verletzung der Obliegenheiten des Auftraggebers gemäß § 4 zurückzuführen, wird die Assekurata dies schriftlich innerhalb von 10 Werktagen mitteilen. Der Auftraggeber wird die Obliegenheitsverletzung unverzüglich abstellen.

Eine vom Auftraggeber zu vertretende Terminüberschreitung kann die Assekurata nicht in Verzug setzen.

## § 7

### Haftung für Verschulden

Die Assekurata haftet dem Auftraggeber für die von Geschäftsführen, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Assekurata vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, für schuldhaft verursachte Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos oder einer sonstigen verschuldensunabhängigen Haftung. Eine Haftung für sonstiges fahrlässiges Handeln beschränkt sich auf Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, die für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes von grundsätzlicher Bedeutung sind und auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf, in diesem Fall aber beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Sofern die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch hinsichtlich der persönlichen Haftung der Geschäftsführer, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Assekurata.

## § 8

### Haftung für Informationen des Auftraggebers

Die Assekurata überprüft die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Informationen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Die Assekurata haftet allerdings nicht für die Richtigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen. Die Haftung für die Vollständigkeit der Informationen beschränkt sich auf die Fälle erkennbarer Unvollständigkeit.

## § 9

### Zahlung

Alle Forderungen der Assekurata werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort, spätestens jedoch sieben Kalendertage nach Zugang der Rechnung, ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Assekurata berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

## § 10

### Höhere Gewalt

Können durch Einwirkung höherer Gewalt, z.B. Krieg oder Unruhen, Streik oder Aussperrung, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände vertragliche Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, ist die jeweilige Partei im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit bzw. berechtigt, die Erfüllung der Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Parteien werden sich über die Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten.

## **§ 11 Zurückbehaltungsrecht**

Bis zur vollständigen Bezahlung ihrer fälligen Forderungen hat die Assekurata an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, die Zurückbehaltung würde dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung der Interessen der Parteien nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen sowie jeder Verzicht auf dieses Erfordernis bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für mündliche Änderungen oder Ergänzungen durch gesetzliche Vertreter der Parteien.

Wenn sich eine Bestimmung der vertraglichen Vereinbarung als unwirksam erweist, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall werden die Parteien über die Ersetzung der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung verhandeln, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Köln.